

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung  
Entsorgung München Ost  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
(Entwässerungssatzung — EWS -) vom 10.12.2019  
  
vom 6.12.2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nm. 1 und 2, Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 89 Abs. 2 S. 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Versorgung Entsorgung München Ost (VE|MO) folgende Satzung:

**§ 1 Änderung der Satzung**

Die Entwässerungssatzung von VE|MO vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

*(1) VE|MO betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) in den Gemeinden*

*Anzing, Aschheim, Egming, Feldkirchen, Finsing, Grasbrunn mit Ausnahme des Gebiets des Ortsteils Keferloh westlich der BAB 99, Kirchheim, Markt Kirchseeon, Oberpfammern, Pliening, Poing, Vaterstetten und Zorneding  
sowie*

*für das Gebiet „Lüsswiesen“ der Gemeinde Neuching gemäß Zweckvereinbarung vom 4./24.08.2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt des LRA Ebersberg 12/2017 vom 16.06.2017) betreffend die Grundstücke mit den Flurnummern:*

*1136, 1138, 1141 (Teilfläche)*

*sowie*

*für das Gebiet der Gemeinde Moosinning, nahe Brennermühlstraße, gemäß Zweckvereinbarung vom 13.07.2022/18.07.2022 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamts Ebersberg 29/2022 vom 21.10.2022) betreffend die Grundstücke mit den Flurnummern:*

*1390/26, 1290/3, 1283/5, 1390/14, 1293/2, 1283/6, 2029, 1283/2, 1283/7, 1289/29, 1283/3, 1283/8, 1289/8, 1283/4.*

**2. § 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:**

## **1. Abwasser**

*umfasst als Oberbegriff sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).*

*Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.*

### **3. § 3 Ziffer 7, Buchstabe a) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

*Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.*

### **4. § 3 Ziffer 8, Buchstabe a) wird um folgenden Satz 3 ergänzt:**

*Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.*

### **5. § 3 wird um folgende Ziffer 15 ergänzt:**

#### **15. Rückstauenebene**

*ist die höchste Ebene, bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann. Die maßgebende Rückstauenebene für Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Oberkante des nächstliegenden oberstromigen Revisionsschachtes des öffentlichen Schmutzwasserkanals.*

### **6. § 4 Absatz 5 wird gestrichen.**

### **7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

*(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.*

**8. In § 14 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen:**

**9. § 15 Absatz 2 Ziffer 12 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:**

*das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden.*

**10. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ ersatzlos gestrichen.**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Poing; den 6.12.2022

Vorstand des gKU VE|MO  
gez. Thilo Kopmann